



Bericht
über die unterjährigen Prüfungen 2016
in der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 30.05.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Gliederung	3
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Einführung	7
B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen	9
I. Visakontrollen	9
II. Vergabeproofungen	11
III. Kassenprüfungen	13
IV. Fördermittelprüfungen	15
C. Unterjährige Prüfungen	17
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	17
1. DLZ Wirtschaft und Wissenschaft	17
2. DLZ Migration und Integration	17
3. FB Einwohnerwesen	18
4. FB Personal	18
5. FB Finanzen	19
6. FB Kultur und Kultureinrichtungen	20
7. FB Sport	21
8. FB Soziales	22
9. FB Bildung	24
10. FB Gesundheit	27
11. Haushaltsmittel für die Fraktionen	27
II. Technische Prüfungen	29
1. Starpark	29
2. Golfplatz Hufeisensee	29
3. Delitzscher Straße – Ersatzneubau Reidebachbrücke	30
4. Giebichensteinbrücke	31
5. Personalsituation im Baubereich	32
6. 100 %-Anzahlungen	32
III. Beratungstätigkeit	33
1. Elektronische Rechnungsbearbeitung	33
2. Einführung der Fachsoftware Logo Data	34

D. Korruptionsprävention	35
I. Die Facetten der Alltagskorruption	35
II. Zusammenarbeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung Halle im Rahmen der Korruptionsprävention	35
III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.	36
IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger – Vorlage : V/2011/09524	36
V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	37
VI. Jobrotation	37
VII. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene	37
VIII. Informationszugangsgesetz	38
E. Zusammenfassung	40
Anlage	41

Abkürzungsverzeichnis

A14	Bundesautobahn 14
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
B-Planverfahren	Bebauungsplanverfahren
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DLZ	Dienstleistungszentrum
DV	Datenverarbeitung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
FB	Fachbereich
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAVAG	Hallesche Verkehrs AG
HFC	Hallescher Fußballclub
IB	Investitionsbank
IDR e.V.	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KBA	Kraffahrt-Bundesamt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LAGJZ	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MA	Mitarbeiter
MBI.	Ministerialblatt
Nr.	Nummer
PSP-Element	Projektstrukturplanelement

RdErl.	Runderlass
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VWN	Verwendungsnachweis
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle (Saale)

A. Einführung

- 1 Die Gemeinden bewirtschaften jährlich ein Finanzvolumen in dreistelliger Milliardenhöhe. Bundesweit sind zu deren Prüfung bzw. zur Prüfung deren Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage gemäß den jeweiligen Kommunalverfassungsgesetzen Rechnungsprüfungsämter und interne Revisionsabteilungen hinsichtlich der festgelegten Pflichtaufgaben tätig.
Die öffentliche Finanzkontrolle wird gestützt vom Institut der Rechnungsprüfer – IDR e.V.. Das Institut der Rechnungsprüfer tritt nachhaltig dafür ein, die unabhängige Finanzkontrolle zu stärken und ist als Berufsverband der öffentlichen Finanzkontrolle die Interessensvertretung aller professionellen Gruppen, die sich mit öffentlicher Finanzkontrolle beschäftigen. Mit der Bad Lauterberger Erklärung vom 15.11.2016 anlässlich seines 10-jährigen Bestehens wurde die Rolle der Rechnungsprüfer in Bezug auf die Durchsetzung einer nachhaltigen Haushaltspolitik, auf die Sorge für Kostendisziplin bei der Ausgabe von Steuergeldern durch Forderung nach Aufwertung der Stellung der Rechnungsprüfer hervorgehoben. Voraussetzung sei eine ausreichende Ausstattung mit Kompetenzen und Mitteln.
Im Land Sachsen-Anhalt sind die Rechnungsprüfungsämter kraft Gesetzes bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die finanzielle Ausstattung des FB Rechnungsprüfung belief sich im maßgeblichen Prüfungsjahr mit 19 Beschäftigten, im Vorjahr mit 20 Beschäftigten; auf ordentliche Aufwendungen in Gesamthöhe von 1,4 Mio. EUR.
- 2 Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA für den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen und
 - Prüfung von Vergaben.
- 3 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 4 Mit Inkrafttreten der VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen ist die ständige Visakontrolle ausgesetzt worden. Gleichwohl wurde verfügt, dass die Prüfung der Kassenvorgänge in Form der Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung kurzfristig angeordnet werden kann. Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 29.03.2016 wurde die Visakontrolle ab 01.04.2016 angeordnet und mit Schreiben vom 02.05.2016 in dieser speziellen Form wieder aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgte die Visakontrolle eingeschränkt ausgerichtet auf spezielle Vorhaben der FB Planen, Bauen, Immobilien und Personal. Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 5 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).

- 6 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.
- 7 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2016 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 8 Durch unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.
- 9 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattungen über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle (Saale) extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Bericht über die von der Verwaltung in Auftrag gegebenen externen Gutachten und sonstigen unabhängigen Leistungen gegen Entgelt wird dem Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig jährlich zur Kenntnis gegeben. Sowohl der Bericht über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung 2016 als auch der Bericht über die 2016 von der Verwaltung in Auftrag gegebenen Leistungen wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 27.04.2017 vorgelegt.

B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

I. Visakontrollen

- 10 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 11 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Auszahlungsanordnungen vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 12 Mit der VV 01/2015 vom 23.01.2015 wurde die ständige Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen ausgesetzt. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift findet keine ständige Visakontrolle von Auszahlungsanordnungen mehr statt. Der FB Rechnungsprüfung kann jederzeit als Mittel der unterjährigen Prüfung kurzfristig eine Visakontrolle anordnen. Diese kann zeitweilig und bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden.
- 13 Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 29.03.2016 wurde die Visakontrolle ab 01.04.2016 angeordnet und mit Schreiben vom 02.05.2016 in dieser speziellen Form wieder aufgehoben.

Danach bestand im Rahmen der angeordneten Visakontrolle 2016 für den angeordneten Zeitraum die Vorlagepflicht zur Prüfung für:

1. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 78, den PSP-Elementen 8.xxxxxx; Kontenbereich 78
 2. alle weiteren Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR (mit Ausnahme der Anweisungen an die städtischen Eigenbetriebe, der Anweisungen des Fachbereiches 10 für Personal- und Versorgungsaufwendungen, der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den PSP-Elementen 1.xxxxxx; Kontengruppen 521 – 559 und
 3. alle Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Rahmen von Sonderprojekten auf die PSP-Elemente 3.xxxxxx.
- 14 Durch die Abteilung Technische Prüfungen erfolgte ab Mai 2016 die Visakontrolle für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente der FB Planen, Bauen, Immobilien und bzgl. der DV-Koordination des FB Personal. Die einzelnen Kriterien zur Vorlage gehen aus der Anlage zu diesem Bericht hervor.
- 15 Die Visakontrolle umfasste im Haushaltsjahr 2016 vorlagepflichtige Auszahlungsanordnungen aus allen mittelbewirtschaftenden Bereichen der Verwaltung.
- 16 Es wurden **683 Auszahlungsanordnungen** für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des Finanzhaushaltes in Höhe von insgesamt **31.995.286,26 EUR** geprüft.

- 17 **Im Überwiegenden waren durch die Visakontrolle 2016 keine Verstöße gegen die in § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen festzustellen. Zur Rechtmäßigkeit der Buchungsstellen gab es keine Beanstandungen und zur Vorlage der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gab es im Überwiegenden keine Beanstandungen.**
Bei vier vorgelegten Auszahlungsanordnungen im Gesamtwert von 2.105,12 EUR wurden eingeräumte Skonti von jeweils 2 % (insgesamt 42,10 EUR) nicht genutzt.
Bei sieben Auszahlungsanordnungen lagen die zahlungsbegründenden Unterlagen bzw. ein zur Auszahlung berechtigender Rechtsgrund wie Vertrag, Bescheid zunächst nicht bei, die im Rahmen der Visakontrolle nachgefordert worden sind.
Darüber hinaus fehlten in einigen Fällen die Unterlagen für die Freigabe der Finanzierungsmittel. Die Mittelfreigaben wurden in jedem Fall nachgereicht.
- 18 Zur Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den FB Personal (10), Finanzen (20) und Einwohnerwesen (33) wurde im Februar 2016 die VV 02/2016 auf den Weg gebracht. Hierdurch sollen der Aufwand für die Rechnungsbearbeitung innerhalb der Stadtverwaltung reduziert und die Durchlaufzeiten durch die elektronische Weiterleitung und Bearbeitung verkürzt werden.
- 19 **Die Verwaltungsvorschrift zur Anordnungsbefugnis (Mittelbewirtschaftende Stelle) wurde überarbeitet und durch die VV 09/2016 vom 15.06.2016 ersetzt. Die VV zur Anordnungsbefugnis wird nunmehr erfolgreich umgesetzt und angewendet.**
- 20 **Die Anpassung der erlassen Verwaltungsvorschrift VV 22/2001 zur Ausführung des Haushaltsplanes mit ihren Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen, Grundsätzen für die Ausführung des Haushaltsplanes, zum Rechnungswesen und zur Haushaltsüberwachung, oder auch deren Aufhebung wird durch die Rechnungsprüfung weiterhin als dringend notwendig erachtet.**

II. Vergabeproofungen

- 21 Die Prüfung der Vergaben ist für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA.
- 22 Das Vergaberecht ist in den vergangenen Jahren durch Novellierungen sowie Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte umfangreichen Entwicklungsprozessen unterworfen gewesen.
- 23 Im Wesentlichen erstreckt sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 24 Als örtliche Verwaltungsvorschrift gilt nach wie vor die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004. Danach sind alle Vergaben nach VOF sowie alle Ausschreibungen nach der VOB und der VOL, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Bestätigung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt vor Zuschlagserteilung zur Prüfung vorzulegen.
- 25 Die Prüfung der Vergaben nach VOL, VOB und VOF der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2016 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das Öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale).
- 26 Darüber hinaus sind mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 26.01.2016 an die Verwaltung die zwingende erforderliche Einhaltung spezieller Regelungen zu zeitlichen Aspekten hinsichtlich der Bearbeitungsfristen und zu inhaltlichen Aspekten, die Qualität der Unterlagen betreffend, mitgeteilt worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert vollständige und konsistente Vergabevorgänge rechtzeitig vorzulegen, um den FB Rechnungsprüfung grundsätzlich in die Lage zu versetzen, ohne weitere Unterlagen den Vorgang nachvollziehen zu können.
- 27 Im Berichtsjahr prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 151 Vergaben, davon 39 Nachträge. Im Haushaltsjahr 2015 waren es insgesamt 91 Vergaben, davon 18 Nachträge.
- 28 Die geprüften Vergaben (ohne Nachträge) im Haushaltsjahr 2016 umfassten ein Auftragsvolumen von 45.025.060,52 EUR.
- Davon entfallen:
- auf die VOB 39 Vergaben mit 29.051.948,15 EUR
 - auf die VOL 55 Vergaben mit 9.910.199,00 EUR
 - auf die VOF 18 Vergaben mit 6.062.913,37 EUR
- 29 Die Anzahl der geprüften Nachträge belief sich im Jahre 2016 auf 39 Vergaben aus dem VOB-Bereich mit einem Wertumfang von 1.234.968,20 EUR. Die Nachtragsquote (Anzahl der vorgelegten geprüften Nachträge im Verhältnis zur Anzahl der geprüften Vergaben) stieg damit 2016 auf 25,83 %. 2015 lag sie bei 19,78 %.
- 30 Bei der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren war festzustellen, dass in einigen Fällen die Finanzierungsnachweise und die Nachvollziehbarkeit von Abläufen und Entscheidungen eines zusätzlichen Klärungsaufwandes bedurften. Das betraf so-

wohl die Entscheidungen zum gewählten Vergabeverfahren als auch die Angebotsbeurteilungen.

- 31 Die aktuell anzuwendende Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) (VV 09/2004) gilt seit 2004. Sie ist zeitgleich mit der Etablierung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Kraft getreten. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Vergabewesen stadintern zu vereinheitlichen und zu optimieren. Die ZVS ist gehalten, die städtischen Vergaberichtlinien weiter zu entwickeln. Themenschwerpunkte für Änderungen sieht der FB Rechnungsprüfung im Allgemeinen hinsichtlich der Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen, insbesondere an aktuelles Vergaberecht, und im Speziellen hinsichtlich der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, der Regelungen für Rahmenverträge für Verbrauchsgüter, für Onlinebestellungen und auch für die Nutzung der eingeführten Software Vergabemanager, um eine einheitliche und transparente Widerspiegelung des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.
- 32 Strukturänderungen in der Stadtverwaltung führten zu veränderten Zuständigkeiten hinsichtlich der zentralen Beschaffung, so dass die VV 06/2011 Zentraler Einkauf nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.
- 33 **Dem FB Rechnungsprüfung wurde avisiert, dass die städtische Vergabeordnung an die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Rechtslage angepasst (GWB, VgV usw.) und die VV Zentraler Einkauf überarbeitet werden. Im Zuge der Umsetzung der Vergaberechtsreform sollte die Anpassung ursprünglich bis 18.04.2016 erfolgt sein. Der Prozess der Erneuerung der städtischen Vergabeordnung wird nach Auskunft der Verwaltung eine längere Zeit in Anspruch nehmen.**

III. Kassenprüfungen

- 34 Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA hat der FB Rechnungsprüfung die Aufgabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Stadt Halle (Saale) und ihrer Sondervermögen. Der Inhalt der durchzuführenden Prüfung bezieht sich hierbei insbesondere auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
Diese Aufgabe ist dem FB Rechnungsprüfung unabhängig von den nach §§ 39 und 40 GemKVO Doppik bestehenden Verpflichtungen der Verwaltung zur Kassenaufsicht und Zahl der örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen übertragen.
- 35 Der FB Rechnungsprüfung hat im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben der Überwachung des Zahlungsverkehrs auf der Grundlage des von der Kämmerei jährlich aufzustellenden Verzeichnisses der gewährten Handvorschüsse, Handkassen und Automaten im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 35 Kassenprüfungen vorgenommen. Es wurden geprüft:
- 4 Zahlstellen,
 - 12 Handkassenvorschüsse bzw. Wechselgeldkassenvorschüsse und
 - 19 Einzahlungskassen.
- Der FB Rechnungsprüfung hat im Haushaltsjahr 2016 die unvermuteten Kassenprüfungen nach einem intern erstellten Turnusplan vorgenommen, wonach nicht mehr alle Kassen in jedem Jahr geprüft werden.
- 36 Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse können nach § 3 GemKVO Doppik zur Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Handvorschüsse können nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik gewährt werden zur Leistung geringfügiger Zahlungen, die regelmäßig anfallen oder als Wechselgeld. Die Handkassenvorschüsse sind nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik, wenn nichts anderes bestimmt ist, monatlich abzurechnen, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Einzahlungskassen können nach § 4 Abs. 2 GemKVO Doppik außerhalb von Zahlstellen für die Annahme von Zahlungen errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.
- 37 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 04/2005 der Stadt Halle (Saale) – Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen – bzw. ab 22.03.2016 entsprechend der neu geregelten Vorschriften in der VV 04/ 2016 – Kassenordnung – geprüft.
- 38 Bei festgestellten Mängeln wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik, der VV 11/2005 zur Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen bzw. der VV 04/2016 der Stadt Halle (Saale) – Kassenordnung – hingewiesen. Die Prüfberichte sind zur Information an den FB Finanzen weitergeleitet worden.
- 39 In der VV 04/2016 ist festgelegt, dass die Kassenaufsicht dem Beigeordneten für Finanzen und Personal obliegt. Die nach § 40 GemKVO Doppik erforderlichen jährlichen Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, bei den Zahlstellen sowie bei den Handvorschüssen und Einzahlungskassen sind durch die Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleiter abzusichern. Die Prüfberichte sind dem Kassenaufsichtsbeamten zu übersenden. **Die Durchführung der Prüfung in Verantwortung der Fachbe-**

reichs- bzw. Einrichtungsleiter stellt generell eine neue Zuständigkeitsregelung für die Kassenprüfungen in der Stadt Halle dar.

- 40 **Im Ergebnis der Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung wurden Überschreitungen des genehmigten Kassenlimits, fehlende Aufzeichnungen und auch die nicht sichere Aufbewahrung der Kassen festgestellt. Durch die Kassenprüfung wurde wiederholt in einem Fall festgestellt, dass die Legitimierung der erhobenen Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA-Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte – seit 2013 aussteht.**
- 41 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem Barzahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.
- 42 Die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr 2016 wurden durch die Stadtkasse 252 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 6 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist und -sollbestand keine Übereinstimmung ergaben. Hierbei handelte es sich um Differenzen aufgrund technischer Ursachen bzw. aufgrund von Falschbuchungen (Doppelbuchungen), die bis auf einen Fehlbetrag im Tagesabschluss vom 04.07.2016 in Höhe von 273,57 EUR sofort behoben werden konnten. Die Klärung des Fehlbetrages erfolgte mit Buchungsdatum vom 29.08.2016.
- 43 Kassendifferenzen sind entsprechend der Kassenordnung der Stadt Halle (Saale) sowohl der Kassenaufsicht als auch dem FB Rechnungsprüfung anzuzeigen. Nach § 32 Abs. 2 GemKVO Doppik sind Kassenunstimmigkeiten unverzüglich aufzuklären. Wenn ein Kassenfehlbetrag länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Bedienstete nicht haften, ist ein Kassenfehlbetrag im Haushalt als Auszahlung zu buchen. Die Kassendifferenzen wurden dem FB Rechnungsprüfung angezeigt, Fehlbeträge konnten zeitnah aufgeklärt werden.
- 44 **Die Verwaltungsvorschriften VV 19/1992 Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung und VV 11/2005 Gewährung von Handvorschüssen und die Führung von Handkassen sind im März 2016 durch die VV 04/2016 Kassenordnung abgelöst worden. Damit erfolgte die Anpassung in Hinsicht auf die GemKVO Doppik und die seit 2005 erfolgten Organisationsänderungen in der Stadt Halle.**

IV. Fördermittelprüfungen

- 45 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden 2016 durch den FB Rechnungsprüfung 57 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 47.154.304,12 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 30.344.889,10 EUR geprüft. Im Jahre 2015 waren es 94 Maßnahmen. Aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden ergeben sich die durch den FB Rechnungsprüfung durchzuführenden Prüfungsmaßstäbe im Auftrag des Fördermittelgebers.
- 46 Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen-Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) festgeschrieben. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 47 Nach den Bestimmungen des § 44 der LHO zur Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter gibt es weitere Prüfverpflichtungen zum Beispiel aus:
- dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Danach ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6 b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen, was für die Aufwendungen für Leistungen nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gilt,
 - den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK) zu § 44 der BHO, in denen nach Punkt 7.2 in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist, und
 - dem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 31.01.2014, wonach sich der Nachweis der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelt.
- 48 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 49 Da auch die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung übertragen wird, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird. Um eine im Interesse der Stadt liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom

Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.

- 50 Mit Datum vom 23.11.2012 wurde die VV 13/2012 zur Zentralen Erfassung von Fördermitteln in der Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Danach ist jede Beantragung von Fördermitteln durch die antragstellende Organisationseinheit unverzüglich dem FB Finanzen anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Fördermitteln hat die antragstellende Organisationseinheit umgehend den FB Finanzen durch Übersendung einer Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides zu informieren. Im FB Finanzen sind die bewilligten Fördermittel unter Angabe der antragstellenden Organisationseinheit, des Fördermittelgebers, der Förderungshöhe und der geförderten Maßnahme zentral zu registrieren. Die gleiche Verfahrensweise gilt für jede bewilligte Änderung des ursprünglichen Zuwendungsbescheides.
- 51 **Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln. Zu einzelnen Feststellungen wird auf die Ausführungen im Teil C dieses Berichtes verwiesen.**

C. Unterjährige Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. DLZ Wirtschaft und Wissenschaft

- 52 Der mit der Agentur Kappa GmbH geschlossene Rahmenvertrag zur Umsetzung von Marketingprojekten zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Halle (Saale) vom 30.10.2012 wurde bezüglich der für 2016 gemäß Beschluss des Ausschusses für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung vom 27.10.2015 erfolgten letztmaligen Ausübung des Optionsrechtes seitens des FB Rechnungsprüfung im Nachgang der für 2014 und 2015 geprüften Projekte einer erneuten Betrachtung unterzogen. Lt. Vertrag wurde eine Bruttosumme für zu erbringende Leistungen von bis zu 150.000 EUR pro Jahr vereinbart.
- 53 Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2016 wurden lediglich Aufwendungen in Höhe von insgesamt 2.523,81 EUR projektbezogen abgerechnet. Eine projektbezogene Dokumentation der erbrachten Leistungen im gesamten Vertragszeitraum von 2013 bis 2016 mit Blick auf eine Auswertung der Zielerreichung nach den Projektschwerpunkten, wie der Förderung des innerstädtischen Einzelhandels in der Stadt Halle, einer Investorenakquise von außen sowie der Aktualisierung von Kommunikationsmitteln, ist nicht vorgesehen.
- 54 **Der Stadtrat beschloss am 25.05.2016 das Wirtschaftsförderungskonzept der Stadt Halle (Saale). Die im Zuge der Umstrukturierung der Wirtschaftsförderung gewonnenen Erkenntnisse und konzeptionellen Grundlagen wurden in einem Gesamtkonzept für die Stadt Halle (Saale) zusammengeführt. In diesem Zusammenhang bleibt zu erwarten, dass für künftig anstehende Projekte eine transparente Darstellung der erreichten Entwicklungsziele erfolgt, die ebenso eine Budgetbetrachtung beinhaltet.**
- 55 **Darüber hinaus erfolgte mit Prüfbericht vom 18.07.2016 die Erteilung des Bestätigungsvermerkes für die zweckbestimmte Verwendung von Fördermitteln für die Öffentliche Finanzierungshilfe der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wirtschaftsnahe Infrastruktur / Planungs- und Beratungsleistungen in den Haushaltsjahren 2015/2016.** Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 99.960,00 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.

2. DLZ Migration und Integration

- 56 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 25.02.2015 der Stadt Halle eine Zuwendung für Personal- und Sachkosten in Höhe von 43.570,00 EUR für die Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit gewährt.
- 57 Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 01.04.2016 wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltjahr 2015 entsprechend der Bewilligung bestätigt.

3. FB Einwohnerwesen

- 58 Die Stadt Halle ist gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) verpflichtet, für bestimmte Maßnahmen die Gebühren des Bundes zu erheben und an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abzuführen.
- 59 Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle des FB Einwohnerwesens der Stadt Halle ist entsprechend der Richtlinie 1970 für die Abrechnung zwischen den Kraftfahrzeugzulassungsstellen und dem KBA über die dem Bund nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zustehenden Gebühren verpflichtet, diese Gebühren mindestens einmal monatlich abzurechnen.
- 60 Der FB Rechnungsprüfung wurde vom FB Einwohnerwesen aufgrund der Feststellung fehlerhafter Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2014 gebeten, eine Überprüfung der detaillierten Aufstellung der zu leistenden und geleisteten Beträge durchzuführen. Im Rahmen der unterjährigen Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte eine Prüfung der auf Grundlage der GebOSt in den Haushaltsjahren 2007 bis 2014 an das KBA geleisteten Zahlungen und deren Zustandekommen. Zudem wurde die anhand von Fachsoftware ermittelte Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen einer Prüfung unterzogen.
- 61 Es stellte sich heraus, dass die Ermittlung der abzuführenden Beträge auf eine falsche Datengrundlage zurückzuführen war und die ermittelten Summen noch diverse Beträge aus Registrierbuchungen beinhalteten. Dadurch waren die monatlich ermittelten Beträge höher als die Beträge, die tatsächlich zu leisten gewesen wären. Es wurde auch festgestellt, dass eine Ermittlung der korrekten Daten mit Hilfe der im Jahre 2007 eingeführten Fachsoftware IKOL-KFZ möglich gewesen wäre, jedoch nicht genutzt wurde.
- 62 **Es war festzustellen, dass seitens der Stadt Halle in den Haushaltsjahren 2007 bis 2014 insgesamt 576.750,06 EUR zu viel an das KBA überwiesen wurden.**
- 63 **Die Prüfung ergab zudem, dass seitens des FB Einwohnerwesen unverzüglich nach Kenntnisnahme der fehlerhaften Berechnung, Maßnahmen eingeleitet wurden. Hierzu zählen eine erste Ermittlung der Zahlungen und Beträge der betroffenen Haushaltsjahre. Zudem wurde das KBA umgehend über den Tatbestand informiert, dass die geleisteten Zahlungen fehlerhaft waren.**
- 64 **Es ist dennoch festzustellen, dass der Stadt Halle aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Verjährung von Forderungen ein Schaden entstanden sein könnte, sofern sich das KBA nicht zu einer Rückzahlung für die betroffenen Beträge auf Kulanzbasis entschließen sollte. Nach Übermittlung des aktuellen Sachstandes durch den FB Einwohnerwesen läuft die Überprüfung durch das KBA z. Zt. noch.**

4. FB Personal

- 65 Seit 2010 werden durch den damaligen FB Verwaltungsmanagement, den jetzigen FB Personal, das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM durchgeführt. Die Fehlerberichterstattung erfolgt per Report im SAP System und wird ebenfalls dort dokumentiert. Die

Prüfergebnisse werden in einem jährlichen Bericht, das Haushaltsjahr 2016 betreffend am 29.03.2017, dem FB Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben. Das im FB Verwaltungsmanagement implementierte Interne Kontrollsystem wird für die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung regelmäßig hinzugezogen. Durch den erfolgreichen Einsatz der internen Kontrollmaßnahmen werden zudem die Prüfungen des FB Rechnungsprüfung unterstützt und somit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns dokumentiert.

- 66 Zudem erfolgte in 2016 eine Betriebsprüfung nach § 28 p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch die Deutsche Rentenversicherung in der Stadtverwaltung Halle. **Der Umgang mit den vorliegenden Prüfergebnissen bot Anlass, eine transparente Verfahrensweise des Umgangs mit den Ergebnissen externer Prüfinstitutionen einzufordern. In diesem Zusammenhang wird auf die Umsetzung getroffener Regelungen, insbesondere im Rahmen des bestehenden Internen Kontrollsystems hingewiesen.**
- 67 Seitens der Rechnungsprüfung wurde unterjährig in 2016 die Prüfung von Verwendungsnachweisen vorgenommen. Ebenso erfolgte die Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt Halle im Umfang von 183.609,58 EUR für 30 Personalfälle. **Prüfungsfeststellungen, bspw. die Korrektur von Beträgen und Datumsangaben, wurden im Benehmen mit der Verwaltung ausgeräumt.**
- 68 Für 2016 erfolgte ebenso die begleitende Prüfung des Zahltages D2 - tarifliche Mitarbeiter (MA) für den Monat November. Die Abwicklung der entsprechenden Zahltage sowie die Durchführung der Buchungsabläufe erfolgen nach einem speziell hierfür erstellten Handbuch. Das vorhandene Interne Kontrollsystem (IKS) sorgt dafür, dass Fehler während des Abrechnungs-/ Buchungslaufes sofort erkannt und umgehend behoben werden können. Softwarefehler führten bei der Verbuchung von Zahlungen im Zusammenhang mit den Neuregelungen zur Übergangsvorsorge der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zunächst zum Abbruch des Buchungslaufes. Nach erfolgter Fehlerkorrektur konnte am Folgetag ein fehlerfreier Buchungslauf dokumentiert und eine Zahlung in Höhe von 14.319.623,46 EUR angeordnet werden. **Seitens der Rechnungsprüfung wurde auf die im Revisionshandbuch formulierten Maßgaben zur Simulation und Dokumentation von Abrechnungen nach Softwareänderungen verwiesen. Künftig ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgaben strikte Beachtung finden.**

5. FB Finanzen

- 69 Im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte eine Prüfung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, beschlossen in der Stadtratssitzung am 27.05.2009 sowie der Ersten Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.11.2010.
- 70 Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich um eine kommunale Aufwandssteuer, deren Ertrag der Stadt Halle vollständig zusteht. Die Stadt Halle erhebt diese für das Innehaben einer meldepflichtigen Zweitwohnung (Nebenwohnung) in der Stadt Halle

nach den Maßgaben dieser Satzung. Sie beträgt 10 Prozent der jährlichen Nettokaltmiete und wird als Jahressteuer zum 15.03 eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer erhofft sich die Stadt Halle als Universitätsstadt neben höheren Einnahmen vor allem höhere Schlüsselzuweisungen durch Ummeldungen zum Hauptwohnsitz.

- 71 Unter dem PSP-Element 1.61101 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen werden für die Zweitwohnungssteuer seit 2012 folgende Erträge ausgewiesen:

Erträge in EUR	2012	2013	2014	2015	2016
HH- Ansatz	250.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00	260.000,00
Erträge gesamt	282.972,18	225.223,36	270.129,94	202.579,82	187.750,39

- 72 Im Rahmen der Prüfung wurden das Haushaltsjahr 2016 betreffend ausgewählte Fälle einer Aktenprüfung unterzogen. Die Veranlagung und Festsetzung der Hauptforderung war Schwerpunkt der Prüfung, wobei im Hinblick auf die Behandlung bis dato vorhandener Steuerrückstände, die entsprechenden Unterlagen ebenso zur Prüfung herangezogen wurden.

- 73 **Grundsätzlich wurde im Rahmen der Prüfung eine dem Grunde und der Höhe nach ordnungsgemäße Erhebung der Zweitwohnungssteuer gemäß Satzung der Stadt Halle (Saale) festgestellt. Die im vorliegenden Bericht seitens der Rechnungsprüfung gegebenen Empfehlungen beziehen sich auf die Einhaltung grundsätzlicher Maßgaben des Internen Kontrollsystems, wie die Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips sowie die regelmäßige stichprobenhafte Durchsicht von Einzelvorgängen durch den Vorgesetzten.**

6. FB Kultur und Kultureinrichtungen

- 74 Schwerpunkt der unterjährigen Prüfungen im FB Kultur und in den Kultureinrichtungen bildeten im Jahre 2016 die Fördermittelabrechnungen des Vorjahres gegenüber den jeweiligen Zuwendungsgebern. Dabei beliefen sich die zu prüfenden Ausgabeumfänge der Maßnahme zum Teil auf weit höhere Umfänge als die der jeweiligen Förderanteile, zu denen die Prüfungsaussage gemäß Zuwendungsbescheid erforderlich war.

- 75 So beliefen sich die Gesamtumfänge der Maßnahmen 2015 bei der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ auf 354.398,96 EUR, der Stadtbibliothek 2.001,96 EUR, des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ auf 2.083.242,93 EUR, der Stiftung Händel-Haus für die Händelfestspiele auf 1.512.108,08 EUR Einnahmen und 1.435.179,08 EUR Ausgaben, zur Errichtung eines armenischen Kreuzsteins auf 15.442,79 EUR, für „Kunst findet statt“ auf 11.669,00 EUR und zwei weitere Maßnahmen auf jeweils 40.000,00 EUR. Damit wurden Aufwendung des FB Kultur und für Kultureinrichtungen in Gesamthöhe von 3.991.934,72 einer Prüfung unterzogen.

- 76 Mit Prüfbericht vom 20.12.2016 zum Verwendungsnachweis von Fördermitteln der **Volkshochschule „Adolf Reichwein“** wurde die ordnungsgemäße Verwendung für die Förderung der Erwachsenenbildung 2015 für Personalkostenzuschüsse in Höhe von 115.104,00 EUR und Sachkostenzuschüsse in Höhe von 6.906,24 EUR bestätigt.

- 77 Die Ausgaben im Zusammenhang mit Förderungen der **Stadtbibliothek** im Umfang von 1.600,00 EUR konnten mit Bericht vom 13.01.2016 zeitlich und sachlich dem Förderzweck zugeordnet werden. Es wurden keine dem Verwendungszweck entgegenstehenden Ausgaben festgestellt.
- 78 Mit Prüfbericht vom 10.06.2016 zur Verwendung von Fördermitteln des **Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“** wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 380.311,74 EUR für das Haushaltsjahr 2015 bestätigt.
- 79 Im Ergebnis der Prüfung des Nachweises der **Stiftung Händel-Haus** über die Verwendung der Fördermittel zur Vorbereitung und Durchführung der Händelfestspiele im Jahr 2015 wurde mit Prüfbericht vom 30.03.2016 die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 511.300,00 EUR festgestellt. Der Schwerpunkt der Prüfung lag einnahmeseitig auf der Kontrolle der Einnahmen aus Fördermitteln, Bundesmitteln, sonstigen öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Sponsoring, der laufenden Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Verkäufen. Ausgabeseitig erstreckte sich die Prüfung hauptsächlich auf die Aufwendungen für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten.
- 80 Die Zuwendungen für weitere Förderzwecke wurden ohne Beanstandungen bestätigt; für die **Errichtung eines armenischen Kreuzsteins** durch Förderung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. in Höhe von 6.600,00 EUR, für **„Kunst findet statt“** bei einer Förderung in Höhe von 3.500,00 EUR, für die **„Bundesweite Eröffnung des Tages des offenen Denkmals“** in Höhe von 3.000,00 EUR sowie für die Maßnahme **„Wie man an bequemen Oertern junge Leute zu nützlicher Erkenntnis anführet“** in Höhe von 20.000,00 EUR.

7. FB Sport

- 81 Mit dem am 22.06.2016 durch den Stadtrat mehrheitlich beschlossenen Sportprogramm hat sich die Stadt Halle zur Unterstützung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Rehabilitations- sowie des Behindertensports in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bekannt.
- 82 Im FB Sport wurde das Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Einhaltung der Maßgaben der Richtlinie für die Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 94/I-48/1087 vom 27. April 1994, ergänzt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 97/I-31/538 vom 28. Mai 1997, verändert durch Beschluss der 21. Tagung des Stadtrates am 23. Mai 2001, geändert durch Beschluss der 26. Tagung des Stadtrates am 26. Oktober 2011 und verändert durch Beschluss der 43. Sitzung des Stadtrates am 24. April 2013 – einer näheren Betrachtung unterzogen.
- 83 Die Prüfung umfasste ex post die Kontrolle ausgewählter Fördermittelakten diverser Sportvereine und Projekte auch unter dem Aspekt der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsabläufe für Dritte.
- 84 Mit der getroffenen Auswahl der Akten wurde deutlich, dass im FB Sport ein Bearbeitungsstau im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu verzeichnen war. Dieser wurde mit der derzeitigen Personalsituation begründet.

Im Ergebnis sicherte der FB Sport die Beantragung einer anlassbezogenen Organisationsuntersuchung zu.

- 85 Die im FB Sport praktizierten Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit den Regelungen der Sportförderrichtlinie ließen vorwiegend einen geordneten Ablauf der Bearbeitung und Aktenführung erkennen.
Mängel wurden allerdings im Bereich der internen Kontrolle insbesondere im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung deutlich. Darüber hinaus lag keine Dokumentation der Arbeitsprozesse des geprüften Bereichs vor.
- 86 **Die Stellungnahme des FB Sport als auch die Prüfung der Akten ließen erkennen, dass kontinuierlich die Umsetzung rechtskonformer organisatorischer sowie fachspezifischer Maßgaben der Fördermittelbearbeitung vorangetrieben wird. Für die im Prüfbericht gegebenen Hinweise zur Dokumentation der Arbeitsabläufe sowie einer angemessenen internen Kontrolle wurde die Realisierung zugesagt. Die noch ausstehenden Modifikationen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der geprüften Thematik sind somit weiterhin stringent zu verfolgen. Dabei wird darauf verwiesen, dass für den nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel regelmäßig auch die gebotene Transparenz Berücksichtigung finden muss. Der FB Rechnungsprüfung behält sich eine entsprechende Nachkontrolle in einem angemessenen Zeitraum vor.**
- 87 Gemäß Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle, als Träger der Sportstätten, erfolgte im Haushaltsjahr 2016 die Bereitstellung einer Fördermittelpauschale in Höhe von 211.000 EUR als Anteil der Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von 487.258,32 EUR zur **Unterhaltung von Trainingsstätten der Stadt Halle**, die als anerkannte Bundesstützpunkte genutzt werden.
- 88 **Mit Prüfbericht vom 07.03.2017 konnte die zeitliche und sachliche Zuordnung der Ausgaben zum Förderzweck konstatiert werden. Jedoch musste für eine Rechnung in Höhe von 2.915,85 EUR die Zahlung außerhalb des Bewilligungszeitraumes festgestellt werden.**

8. FB Soziales

- 89 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2016 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- 90 Darüber hinaus bleibt durch den FB Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzaufwendungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKG vom 20.01.2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) festzustellen.
- 91 **Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 04.05.2016 wurden für das Haushaltsjahr 2015 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 71.533.570,74 EUR bestätigt.**

- 92 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 und § 6b des BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.
- 93 **Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 11.03.2016 wurden für das Haushaltsjahr 2015 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 4.256.835,53 EUR bestätigt.**
- 94 Des Weiteren sind die Erstattungsleistungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen.
- 95 **Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 10.03.2016 wurden für das Haushaltsjahr 2015 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 12.271.917,06 EUR bestätigt.**
- 96 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 25.01.2016 bis 05.02.2016 im Jobcenter der Stadt Halle in ausgewählten Fällen eine Aktenprüfung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II, insbesondere der Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II sowie bei der Bewilligung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II.
- 97 Gemäß § 22 Abs.1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate.
- Grundlage zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten im Rahmen der durchgeführten Prüfung bildete die zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Jobcenter Halle (Saale) vereinbarte „Arbeitshilfe zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), beim Arbeitslosengeld II (SGB II) und dem AsylbLG“ mit Stand vom 01.06.2015.
Die Angemessenheit der Unterkunftskosten wird gemäß dieser Arbeitshilfe KdU regelmäßig dann vermutet, wenn die hier festgelegten Obergrenzen für Unterkunftskosten nicht überschritten werden.
- 98 **Mit Prüfbericht vom 29.02.2016 wurde beispielsweise in einem Fall die Gewährung von einmaligen Beihilfen für Unterkunftskosten als Erstaussstattung von Wohnraum festgestellt, wobei die erforderlichen zahlungsbegründenden Unterlagen in der Leistungsakte nicht vorlagen.**
In einem weiteren Fall wurde festgestellt, dass ein Erstattungsantrag auf Unterhaltszahlungen befriedigt worden ist. Durch die regelmäßigen Unterhaltszahlungen reduzieren sich auch die anteiligen Kosten der Unterkunft. Die Reduzierung der kommunalen Kosten, in Hinsicht auf den Erstattungsbetrag für den Zeitraum von August bis September 2015 ging weder aus der Akte, noch aus dem DV-Programm ALLEGRO hervor.

Eine weitere Stellungnahme wurde vom Jobcenter abgefordert. Der Sachverhalt befindet sich noch in Klärung.

- 99 Die erhöhten Zuweisungszahlen an Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 führten am 16.12.2015 im Fachbereich Soziales der Stadt Halle zur Aufstellung von zwei Kassenautomaten.
Ab 01.08.2016 wurden diese beiden Kassenautomaten in Betrieb genommen. Mit den Kassenautomaten sollten sämtliche Auszahlungen des Fachbereiches realisiert werden, um die Auszahlungen über die Zahlstelle spürbar zu reduzieren.
Es sollte erreicht werden, dass alle Antragsteller schneller Bargeld ausgezahlt bekommen.
Für die Aufstellung der Kassenautomaten waren bautechnische und dv-technische Veränderungen vorzunehmen.
- 100 Durch den Fachbereich Rechnungsprüfung wurde am 31.08.2016 eine Vorort-Prüfung vorgenommen.
Die Gesamtkosten des Projektes betragen 204.520 EUR. Diese Projektkosten wurden stichprobenartig mit Hilfe der Finanzsoftware der Stadt Halle (Saale) geprüft. Des Weiteren wurden Aspekte der Datensicherheit und der Kassensicherheit geprüft.
- 101 **Mit Prüfbericht vom 02.11.2016 wurde festgestellt, dass das Projekt „Kassenautomaten Südpromenade“ in der Kürze der Zeit ordnungsgemäß umgesetzt worden ist. Die Projektkosten sind grundsätzlich für bautechnische und dv-technische Veränderungen angefallen. Allerdings wird von der Rechnungsprüfung die bisherige Verfahrensweise eines nicht zeitnahen Vier-Augen-Prinzips und die mangelnde Funktionstrennung als sehr kritisch eingeschätzt.**

9. FB Bildung

- 102 Im Rahmen der **Jugendpauschale 2014** wurden der Stadt Halle (Saale) finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit im Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 464.105,00 EUR für Personal- und Sachausgaben als Projektförderung bewilligt. Insgesamt wurden im Rahmen der Jugendpauschale 2014 durch den FB Bildung 19 Einzelprojekte gefördert.
Die Prüfung der ordnungsgemäßen Weiterreichung und Verwendung der Fördermittel aus der Jugendpauschale 2014 anhand der eingereichten Unterlagen erwies sich als schwierig und war nur mit hohem Zeitaufwand möglich.
Im Jahr 2014 wurde für jedes geförderte Projekt jeweils ein Bewilligungsbescheid erstellt, aus welchem jedoch nicht ersichtlich war, in welcher Höhe hierbei Mittel der Jugendpauschale, des Fachkräfteprogrammes des Landes oder aus kommunalen Fördermitteln zur Gesamtfinanzierung eingesetzt wurden.
- 103 Aufgrund der Beanstandung durch den FB Rechnungsprüfung wurde eine manuelle Aufstellung, getrennt nach Finanzierungsquellen erarbeitet.
Im Ergebnis der Prüfung wurde am 11.02.2016 eine sachlich und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Fördermittel festgestellt.
- 104 Im Rahmen der **Jugendpauschale 2015** wurden finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 464.605,00 EUR als Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachausgaben als Projektförderung für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 bewilligt. Durch die Stadt Halle wurden hiervon 13 Maßnahmen nach

§ 11 SGB VIII - offene Jugendarbeit (412.580,53 EUR) und 3 Maßnahmen nach § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit (52.024,47 EUR) gefördert. Zur stichprobenhaften Prüfung wurden die Projekte ausgewählt, bei denen der einfache Verwendungsnachweis zugelassen war. Die Darstellungen zu den Vorgängen der geförderten Einzelprojekte waren übersichtlich und nachvollziehbar.

- 105 **Seitens der Rechnungsprüfung wurde aus Gründen der Transparenz empfohlen, im Rahmen der Verwendungsnachweisführung die Verwendung einheitlicher Formulare für verbindlich zu erklären.**
Bei der Belegkontrolle wurde festgestellt, dass Beträge in Höhe von 1.276,39 EUR erst nach dem Bewilligungszeitraum kassenwirksam wurden, wobei die Rechnungslegung dem Haushaltsjahr 2015 zuzuordnen war.
Im Ergebnis der Prüfung vom 20.09.2016 bestanden zur Verwendung der Mittel keine grundsätzlichen Bedenken.
- 106 Zur Förderung der Jugend-, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurde im Rahmen des **Fachkräfteprogrammes 2014** für das Haushaltsjahr 2014 mit Bescheid vom 13.04.2014 eine Zuwendung bis zur Höhe von 243.534,28 EUR bewilligt.
Insgesamt wurden im Rahmen des Fachkräfteprogrammes 2014 durch die Stadt Halle 9 Einzelprojekte gefördert. Mit Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Halle am 09.10.2014 erfolgte die Bestätigung, welche Personalstellen im Rahmen des Fachkräfteprogrammes zu fördern sind. Insgesamt wurden für das Haushaltsjahr 2014 Personalausgaben in Höhe von 348.957,69 EUR aus Fördermitteln durch den Fachbereich Bildung anerkannt.
Aus den Prüfungen der Verwendungsnachweise zu den Einzelprojekten ergaben sich gemäß Bericht vom 05.07.2016 keine Beanstandungen.
- 107 Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 23.06.2015 zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Land Sachsen- Anhalt wurde der Stadt Halle eine Zuwendung im Rahmen der Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit – **Fachkräfteprogramm 2015** bis zur Höhe von 257.840,78 EUR für das Haushaltsjahr 2015 bewilligt. Für 12 Einzelprojekte wurden für das Haushaltsjahr 2015 durch den Fachbereich Bildung, nach erfolgter Prüfung, insgesamt Personalkosten in Höhe von 372.475,03 EUR gefördert.
- 108 Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgte seitens der Rechnungsprüfung eine stichprobenartige Prüfung von 5 Einzelprojekten mit einem finanziellen Umfang von anerkannten Ausgaben in Höhe von 205.945,19 EUR.
Ein ordnungsgemäßer und zweckentsprechender Einsatz der Fördermittel wurde mit Bericht vom 30.11.2016 bestätigt.
- 109 Das **Frauenschutzhaus** der Stadt Halle existiert seit dem Jahr 1991. Es dient als vorübergehende Zufluchtsstätte für bedrohte und misshandelte Frauen sowie deren Kinder. Zudem erhalten betroffene Frauen hier sozialpädagogische Beratung und Unterstützung zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien. Eine spezialgesetzlich verankerte Verpflichtung zur Vorhaltung eines Frauenschutzhauses existiert nicht. Eine Verpflichtung lässt sich jedoch aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – Recht auf körperliche Unversehrtheit – ableiten. Danach ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, diese zu verhindern und ihr vorzubeugen. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen einer

Projektförderung jährliche Zuwendungen zur Förderung von Personal- und Sachausgaben.

- 110 Gemäß Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2015 zur Förderung von Frauenhäusern im Land Sachsen-Anhalt wurden der Stadt Halle 88.900 EUR als zweckgebundener pauschaler Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Projektförderung gewährt. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 238.295,74 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet.
Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 23.05.2016 wurde die wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie die mit der Erteilung des Bescheides verbundene Zweckbindung – Erfüllung der festgelegten Ziele, Aufgaben und Struktur- und Prozessqualität – bestätigt.
- 111 Für das **HFC-Fanprojekt** wurde im Haushaltsjahr 2016 der Verwendungsnachweis für das Jahr 2015 geprüft. Die Finanzierung des Projektes für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 erfolgte aus 70.232,93 EUR Eigenmitteln der Stadt Halle, aus 27.000 EUR Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt, aus 97.000 EUR Zuschüssen des DFB sowie aus 6.588 EUR eigenen Einnahmen.
Die Mittel für das Fanprojekt 2015 wurden am 21.09.2016 im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen bestätigt.
- 112 Für die **Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen - Familienhebammen“** erfolgte die Prüfung der Fördermittel in Höhe von 191.065 EUR. Die Erteilung des Bestätigungsvermerkes der zweckentsprechenden Verwendung erfolgte mit Datum vom 18.07.2016 ohne Beanstandungen.
- 113 Mit Bestätigungsvermerk vom 14.09.2016 zur Verwendung von Fördermitteln für **Produktives Lernen in Schule und Betrieb an Sekundarschulen der Stadt Halle** mit Gesamtausgaben in Höhe von 3.924,96 EUR konnte die ordnungsgemäße und sachbezogene Verwendung festgestellt werden.
- 114 Im FB Bildung Abteilung Schule erfolgte im Nachgang der im Haushaltsjahr 2015 durchgeführten Prüfung ausgewählter Vergabevorgänge unter dem Aspekt von implementierten Compliance-Maßnahmen in Verwaltungsprozesse nunmehr eine Betrachtung der **Kassenwirksamkeit** durchgeführter Vergaben insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen für Nachträge bzw. Nachaufträge in Verbindung mit der Einhaltung des Wettbewerbsgebotes.
- 115 Maßgebend für die Prüfung war insbesondere die Beachtung der allgemeinen Vergabegrundsätze wie Wettbewerb, Transparenz sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
Im Rahmen der Prüfung wurde deutlich, dass für diverse Zahlungen an die bezuschlagten Bieter die Durchführung wettbewerblicher Vergabeverfahren nicht nachgewiesen werden konnte. Darüber hinaus wurde die Auftragssumme einer Vergabe infolge der getätigten Zahlungen um 37,35 % überschritten.
- 116 **In der Stellungnahme des FB Bildung wurde zugesichert, dass für künftige Vergaben auf eine auskömmliche Preiskalkulation geachtet wird. Des Weiteren wurde die Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben, insbesondere für Vergaben in Form von Rahmenvereinbarungen, zugesagt.**

- 117 **Im Übrigen bleibt im Hinblick auf die erforderliche Transparenz die Zuordnung einzelner Zahlungen zu den entsprechenden Vergaben in den Haushaltsüberwachungslisten bzw. auf den Zahlungsanordnungen zu konstatieren.**

10. FB Gesundheit

- 118 Auf der Grundlage des § 21 SGB V in Verbindung mit dem Kinderbetreuungsgesetz LSA, dem Schulgesetz LSA sowie dem Gesundheitsdienstgesetz LSA wurden durch die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGJZ) Finanzmittel in Höhe von 73.336,20 EUR zur Durchführung der Gruppenprophylaxe/ Intensivprophylaxe zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 95.927,16 EUR.
- 119 Im Ergebnis der Prüfung konnte die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt werden.
In Verbindung mit der per 13.09.2016 beantragten überplanmäßigen Aufwendung wurde auf die Vorschriften des § 17 KomHVO verwiesen.

11. Haushaltsmittel für die Fraktionen

- 120 Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2010, Vorlagen-Nummer V/2010/09396, den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Zwischenberichte zum Jahresabschluss erstellt.
- 121 Die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung der Sachausgaben im angegebenen Zeitraum pauschal in Höhe von insgesamt 41.808,00 EUR zugewiesenen Haushaltsmittel wurden unter dem Sachkonto 54920000, Leistung 1.11101.05 ordnungsgemäß verbucht.
- 122 Seitens der Rechnungsprüfung wurden Rückführungsbeträge entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung als nicht verbrauchte Mittel in Höhe von insgesamt 4.339,23 EUR ermittelt und je Fraktion dargestellt.
- 123 Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 in Höhe von 5.990,43 EUR gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten, gilt es durch eine stringente Haushaltsführung künftig zu vermeiden.
- 124 Im Hinblick auf die Vergabe von Leistungen verwies die Rechnungsprüfung darauf, dass es sich bei den zur freien Bewirtschaftung überlassenen Mitteln um öffentliche Mittel handelt und daher die rechtlichen Erfordernisse der Auftragsvergabe anzuwenden sind. Auf die Notwendigkeit einer Dokumentation von Vergabeentscheidungen wurde ausdrücklich hingewiesen.
- 125 Es wurde zudem empfohlen, im Rahmen der Verwendungsnachweisführung einheitliche Vordrucke zu verwenden und die Angaben grundsätzlich durch den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden unterzeichnen zu lassen.

- 126 **Die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweissführung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2015 wurde mit Bericht vom 12.01.2017 für alle geprüften Fraktionen festgestellt.**

II. Technische Prüfungen

1. Starpark

- 127 Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Freimachung und öffentliche Erschließung des Industriegebietes Halle-Saalekreis an der A 14 (Starpark).

Zur Verwendungsnachweisprüfung wurde mit dem Bericht über die unterjährigen Prüfungen 2015 bereits ausführlich berichtet. Während der Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, welche gegen

- die Richtigkeit der Originalrechnungen und Auszahlungsbelege,
- die Notwendigkeit der Ausgaben und deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung,
- die Verwendung der Fördermittel für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie
- den Wahrheitsgehalt der Angaben des Verwendungsnachweises

sprechen. Die Vergabebestimmungen wurden im Wesentlichen eingehalten. Es bestanden keine Bedenken im Hinblick auf die sachliche Richtigkeit und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

- 128 Im Jahr 2016 wurde die Maßnahme durch den Fördermittelgeber (IB) geprüft, woraus sich weitere Anforderungen ergaben. Eine Nachfrage zielte auf den Bericht des FB Rechnungsprüfung zur Verwendungsnachweisprüfung vom 25.06.2015 ab. Festgestellt wurde seinerzeit, dass die Dokumentation der im Jahr 2000 erfolgten Vergabe der Projektsteuerung, Generalplanung Straße, Oberflächenentwässerung und Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig war. Die fehlende Dokumentation zur damaligen Vergabeentscheidung wurde zwischenzeitlich nachgereicht.

- 129 **Die gegenständliche Vergabe ist nach Einschätzung des FB Rechnungsprüfung nunmehr vollständig und lückenlos dokumentiert.**

2. Golfplatz Hufeisensee

- 130 Aufgrund der Presseberichterstattung hielt es der FB Rechnungsprüfung für geboten, den Vorgang Golfplatz Hufeisensee einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Konkret geprüft worden sind:

- Verfahrensablauf des Bebauungsplanverfahrens Nr. 158
- Gremienbeschlüsse nebst Niederschriften
- relevante Verträge und Vereinbarungen
- Leistungen, welche in diesem Zusammenhang durch die Stadt Halle (Saale) erbracht worden sind,
- Protokolle über die Durchführung von Kontrollen durch städtische Mitarbeiter,
- Anbahnung und Abwicklung von Grundstücksgeschäften,
- Besorgnis der Befangenheit, Mitwirkungsverbot.

- 131 Das B-Planverfahren Nr. 158 wurde gesetzeskonform durchgeführt. Weder aus der Prüfung der Gremienbeschlüsse noch der autorisierten Niederschriften ergaben sich den gesetzlichen Vorschriften und stadtinternen Festlegungen entgegenstehende

Feststellungen. Es konnten keine beschleunigten Verfahrensabläufe, insbesondere keine Fristverletzungen für Beteiligungen und Ladungen und keine Auslegungspflichtverletzungen aus den geprüften Sachverhalten festgestellt werden. Die Legitimierungen der Vertragsabschließenden für den Städtebaulichen Vertrag, für den Erschließungsvertrag im Rahmen des Bebauungsplanes und für den Vertrag zur ersatzweisen Herstellung von Wegen und Parkflächen entsprechen seitens der Stadt den stadtinternen Regelungen. Die Grundstücksverkäufe erfolgten ordnungsgemäß.

132 Im Rahmen der Prüfung der Mitwirkung eines der Besorgnis der Befangenheit unterliegenden Mitarbeiters der Stadtverwaltung an der Bauleitplanung ist festzustellen, dass das Baugesetzbuch keine Vorschriften hierzu enthält. Das Verfahren der Bauleitplanung, das auf einen Satzungsbeschluss des Stadtrates gerichtet ist, stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG dar. Entsprechende Vorschriften zu ausgeschlossenen Personen im Verwaltungsverfahren und zur Besorgnis der Befangenheit finden sich in §§ 20 und 21 VwVfG. Beide Vorschriften setzen allerdings voraus, dass ein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG vorliegt. Eine direkte Anwendung der §§ 20,21 VwVfG auf die mit der Bauleitplanung befassten Mitarbeiter scheidet damit aus rechtlichen Gründen aus.

133 **Gefordert wird, zukünftig regelmäßig zu überprüfen, ob und inwieweit die §§ 20,21 VwVfG einschlägig sind. Für jedes Verfahren, das den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Ziel hat, würden die §§ 20,21 VwVfG uneingeschränkt anwendbar sein. Dies bedarf in jedem Fall einer gesonderten Betrachtung der am Verwaltungsverfahren Mitwirkenden.**

Empfohlen wird, auch in den Fällen, in denen kein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG vorliegt, das eventuelle Vorhandensein eines Ausschlussgrundes oder der eventuellen Besorgnis der Befangenheit zu prüfen und aktenkundig zu machen, um von vornherein einer öffentlichen Diskussion vorzubeugen. Gegebenenfalls sind die zuständigen Sachbearbeiter auszutauschen, wenn Gründe vorliegen, die in einem Verwaltungsverfahren die Besorgnis der Befangenheit begründen würden.

3. Delitzscher Straße – Ersatzneubau Reidebachbrücke

134 Die Delitzscher Straße war und ist ein wichtiger Stadteingang. Lange Zeit war sie einschließlich all ihrer Anlagen in einem sehr schlechten baulichen Zustand und wurde aufgrund dessen ihrer Funktion nicht gerecht. Die Stadt Halle und die HAVAG haben die Delitzscher Straße schließlich im Wesentlichen zwischen 2008 und 2014 im Zuge einer Komplexmaßnahme umgestaltet. Die Verkehrsfreigabe der Delitzscher Straße erfolgte am 12.06.2013. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden für alle Verkehrsarten zeitgemäße Anlagen geschaffen. Im Zuge dessen wurde auch der Ersatzneubau der Reidebachbrücke realisiert. Die Kosten des Brückenbauwerkes erhöhten sich auf 637.310,65 EUR (+125 %) im Wesentlichen bedingt durch den 3. Nachtrag (214.231,59 EUR). Die Nachtragsleistungen enthielten die Errichtung einer geschlossenen Wasserhaltung. Um die Baugrube gegen eindringendes Grundwasser zu schützen, wurde ein Stahlspundverbaukasten um die gesamte Baugrube errichtet. Bis zur Höhe der Unterkante der Sauberkeitsschicht der Baugrubensohle wurde ein Unterwasserbeton eingebaut.

135 Mit der Übergabe des Schlussverwendungsnachweises am 10.12.2014 beantragte die Stadt Halle einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 10.175.306 EUR. Mit dem 7. Änderungsbescheid bewilligte das Landesverwaltungsamt eine Zuwendung von nur noch 9.842.116 EUR. Die Differenz zwischen beantragter und bewilligter Zuwendung beläuft sich demnach auf 333.190 EUR. Die Reduzierung der Gesamtzuwendung basiert darauf, dass der Fördermittelgeber tatsächlich entstandene – und nach Auffassung der Stadt Halle berechnete – Nachträge nicht als zuwendungsfähig anerkannt hat. Im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Stadt Halle im Zusammenhang mit der Nichtgewährung eines beantragten Zuwendungsbetrages war fristwahrende Klageerhebung beim Verwaltungsgericht geboten. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Halle gab der Stadt Halle am 12.07.2016 die Klageerwidernng des Landesverwaltungsamtes vom 05.07.2016 zur Kenntnis. Im Raum stehen die unterschiedlichen Standpunkte bezüglich der Vorhersehbarkeit des 3. Nachtrages. Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes bedingt die Herstellung eines Spundwandverbaukastens eine neue Ausschreibung der Baumaßnahme. Weiterhin sind Angaben zum Zeitpunkt und zur Höhe des anstehenden Grundwassers strittig.

136 **Der FB Rechnungsprüfung sieht unverändert Potential, die Planung von Bauvorhaben sowie insbesondere die Nachtragsbearbeitung weiter zu professionalisieren. Zur Vermeidung des Risikos zusätzlicher Bauleistungen und deren nachträglicher Nichtanerkennung der Förderfähigkeit sollte bereits im Vorfeld vollständig und umfassend geplant werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die betroffenen Bereiche sowohl fachlich, als auch und insbesondere personell entsprechend ausgestattet sein.**

4. Giebichensteinbrücke

137 Die Giebichensteinbrücke ist eine von drei Saalequerungen auf dem Gebiet der Stadt Halle. Die Brücke befindet sich im Norden der Stadt unterhalb der Burg Giebichenstein und verbindet den Stadtteil Kröllwitz mit dem Stadtteil Giebichenstein. Bei der letzten im Jahr 2009 durchgeführten Brückenhauptprüfung wurden umfangreiche Schäden und Mängel festgestellt. Eine Instandsetzung bzw. Erneuerung der Gesimsbereiche und Geländer sowie der Fahrbahn- und Gehwegbereiche auf dem Bauwerk war zwingend notwendig. Die Kosten der Bauausführung erhöhten sich bedingt durch Nachtragsleistungen auf 1.389.640,02 EUR (+15 %).

138 Die Nachträge beruhen auf konstruktiv geänderten Leistungen, deren Notwendigkeit erst bei der Bauausführung erkannt wurde. Beide Sachverhalte resultierten aus Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der ausgeschriebenen Planleistung (Amtsentwurf). Das beauftragte Planungsbüro erhielt daraufhin Mängelanzeigen. Es ist zukünftig darauf zu achten, dass sämtliche Vorgaben des Amtsentwurfes der Baumaßnahme in den Planungs- und Ausschreibungsunterlagen vollständig enthalten sind. Planungsfehler und Fehler im Vergabeverfahren gefährden die Termin- und letztlich auch die Kostenplanung. Eine ständige Kontrolle der Planungsunterlagen durch den Fachbereich ist erforderlich.

139 **Der FB Rechnungsprüfung fordert, stets die höchste Qualität im Planungsprozess- und Vergabeverfahren anzustreben, um die Terminplanung und die Finanzierung nicht zu gefährden. Hierzu bedarf es in erster Linie personeller Ausstattung mit entsprechendem Sachverstand.**

5. Personalsituation im Baubereich

- 140 Unter den Punkten II.3. und II.4. wurde anhand zweier Bauvorhaben exemplarisch die Notwendigkeit dargelegt, weshalb die Planung, Realisierung und Dokumentation von Bauvorhaben und damit verbunden von Bauvergaben ordnungsgemäß zu erfolgen hat.
- 141 Spätestens im Jahr 2016, mithin im dritten Jahr nach dem Hochwasserereignis 2013, zeichnete sich bereits ab, dass die Zahl der zu vergebenden und zu realisierenden Bauvorhaben insbesondere im Tiefbaubereich (Straßen und Brücken sowie Wege und Parks) enorm steigen wird. Hinzu kommen die STARK III-finanzierten Schulbauvorhaben. Verstärkt wird dieser Effekt durch bevorstehende Abgänge bei Führungskräften im Vergabebereich – bedingt durch den Eintritt in den Ruhestand. Aktuell zeichnet sich ab, dass der Gipfel an durchzuführenden Ausschreibungen im Jahr 2019 liegen wird. Kurzfristig können freilich gewisse Aufgaben an Externe zusätzlich übertragen werden, dennoch sollte langfristig eigener Sachverstand vorgehalten werden.
- 142 Die Marktlage im Bausektor wird als überdurchschnittlich gesättigt eingeschätzt, so dass möglicherweise auch mit Aufhebungen aufgrund fehlender Bewerber sowie übersteuerten Angeboten und Kostenüberschreitungen zu rechnen ist. Hieraus kann weiterer Arbeitsaufwand resultieren.
- 143 **Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt angesichts der in naher Zukunft zu realisierenden Bauvorhaben dringend, den Personalbestand sowohl im FB Recht, insbesondere in der Vergabestelle Bau, als auch in den FB Immobilien, Bauen und Umwelt sowie im FB Rechnungsprüfung deutlich aufzustocken - entweder durch interne Abordnung und/oder externe Nachbesetzung. Ohne Personal mit entsprechender Expertise kann die vielfältige und umfassende Bautätigkeit der Stadt Halle nicht oder nur teilweise abgearbeitet werden.**

6. 100 %-Anzahlungen

- 144 Im Rahmen der Visa-Kontrolle wurden dem FB Rechnungsprüfung im Dezember 2016 Auszahlungsanordnungen vorgelegt, mit welchen Auszahlungen zugunsten städtischer Tochterunternehmen getätigt werden sollten. Dabei wurde festgestellt, dass „100 %-Anzahlungen“ geleistet werden sollten. Abgesehen davon, dass es sich hierbei um einen Widerspruch in sich handelt, ist diese Vorgehensweise nicht haushaltskonform. Die betreffenden Auszahlungsbeträge sind auf den Anordnungen korrigiert worden.
- 145 Abschlagsrechnungen sind gemäß Projektfortschritt bzw. Bautenstand zu legen, Abschlagszahlungen sind in entsprechender Weise zu leisten. Hierbei muss exakt dokumentiert sein, weshalb der Auszahlungsbetrag ggf. gekürzt wurde. Da dieses Phänomen verhäuft vor dem Bilanzstichtag auftritt, sind vielmehr rechtzeitig Mittelübertragungen in das nächste Haushaltsjahr beim FB Finanzen zu beantragen.
- 146 **Der FB Rechnungsprüfung besteht darauf, dass zukünftig keine 100 %-Anzahlungen geleistet werden. Es ist nach Stand der Leistungserbringung abzurechnen und zu zahlen. Dies gilt auch und insbesondere für Inhouse-Geschäfte mit städtischen Tochterunternehmen.**

V. Beratungstätigkeit

1. Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 147 Mit Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) wird das Ziel verfolgt, den Aufwand für die Rechnungsbearbeitung innerhalb der gesamten Stadtverwaltung zu reduzieren. Durch die elektronische Weiterleitung und Bearbeitung sollen die Durchlaufzeiten für Rechnungsvorgänge verkürzt werden. Zudem wird durch eine revisionssichere Abbildung der Geschäftsprozesse der Rechnungsbearbeitung im IT-System in Verbindung mit einem elektronischen Archiv die Revisionssicherheit erhöht.
- 148 Durch den Bürgermeister der Stadt Halle erfolgte mit Datum vom 17.02.2016 die Freigabe/Produktivsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung für den FB Einwohnerwesen gemäß § 12 Abs. 1 Nr.1 GemKVO Doppik und Erlass des Ministeriums des Innern vom 27.05.2009.
- 149 Inwieweit die vorliegende Dokumentation über die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung bezogen auf das Pilotprojekt grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen des § 12 GemKVO Doppik entsprach, war Ziel einer Prüfung der Rechnungsprüfung. Schwerpunktmäßig wurde hierbei das Berechtigungskonzept einer näheren Betrachtung unterzogen.
- 150 **Mit der vorliegenden Dokumentation wurde grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen des § 12 GemKVO Doppik entsprochen. In diesem Zusammenhang wurde erneut auf die Notwendigkeit der Schaffung verbindlicher Regelungen zur Softwarefreigabe für die Stadt Halle hingewiesen.**
- 151 Voraussetzung für die Verfahrensfreigabe waren u.a. die Anzeige zur Form der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 11 GemKVO Doppik an das Landesverwaltungsamt sowie die Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport zur elektronischen Signatur des Anordnungsbefugten nach § 143 Abs. 4 KVG LSA; letztere liegt mit Datum vom 14.12.2016 nunmehr unbefristet vor.
- 152 Der Pilotbetrieb im FB Einwohnerwesen läuft grundsätzlich ordnungsgemäß, wobei bei der Bearbeitung der elektronisch eingehenden Rechnungen von der Bundesdruckerei noch Optimierungsbedarf besteht.
- 153 Im Rahmen der Projektarbeit wurden seitens der Rechnungsprüfung Hinweise und Anregungen zur Prozessgestaltung und dessen Optimierung gegeben. Die speziellen Anforderungen der Rechnungsprüfung an die elektronische Rechnungsbearbeitung für die Visakontrolle standen ebenso im Mittelpunkt der Projektarbeit.
- 154 **Die während der Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahrensabläufe, technischer wie organisatorischer Art, bleiben stets kritisch zu hinterfragen und im Zuge der Weiterentwicklung des Gesamtprozesses zu berücksichtigen.**
- 155 Die weitere Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadtverwaltung Halle erfolgt auf Beschluss des Lenkungskreises grundsätzlich auf Fachbe-

reichsebene; dies betrifft zunächst die Organisationseinheiten des Geschäftsbereiches Finanzen und Personal (GB Finanzen und Personal, FB Personal, FB Finanzen, DLZ Bürgerengagement) sowie den FB Immobilien.

2. Einführung der Fachsoftware Logo Data

- 156 Der FB Rechnungsprüfung begleitete ab 2015 das Projekt „Ablösung der Fachsoftware Jucon“ im FB Bildung. Nach § 12 GemKVO Doppik müssen für die Ermittlung von Zahlungsansprüchen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen geeignete, fachlich geprüfte und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Da unter anderem die Softwarepflege für das Verfahren Jucon eingestellt worden ist, bestand die Notwendigkeit der Ablösung. Ziel der Produktivsetzung der Fachsoftware Logo Data war das IV. Quartal 2016.
- 157 Durch die Rechnungsprüfung wurden zunächst beratende Hinweise zum Lastenheft in Vorbereitung der Ausschreibung gegeben. Es wurden Hinweise zum Datenschutz- und zu Datensicherheitsaspekten gegeben.
- 158 **Nach Vorlage des Projektprotokolls und unter Einbeziehung des Lastenheftes zur Vorbereitung der Ausschreibung sowie des Berechtigungskonzeptes und der Testprotokolle wurde durch die Rechnungsprüfung mit Prüfbericht vom 20.09.2016 eingeschätzt, dass die geprüften Dokumente auf eine ordnungsgemäße Einführung der Fachsoftware Logo Data schließen lassen.**

D. Korruptionsprävention

I. Die Facetten der Alltagskorruption

- 159 Transparency International unterscheidet große, kleine und politische Korruption, je nach Höhe des Geldbetrages beziehungsweise der Schadenssumme und dem Bereich, in dem sie auftritt.
Gemäß dieser Unterscheidung geht es bei Alltagskorruption (kleine Korruption) oder auch „Petty corruption“ um geringfügige Geldbeträge und den Bereich der mittleren oder unteren Verwaltungsebene.
Die Unterscheidung zwischen Korruption und Alltagskorruption erscheint sinnvoll, da die Alltagskorruption mit politischen Machenschaften von Machtpersonen der Politik oder Wirtschaft wenige Gemeinsamkeiten aufweist.
Das Bundeskriminalamt definiert zum einen die situative Korruption, der ein spontaner „Willensentschluss“ zugrunde liegt und zum anderen die strukturelle Korruption, bei der die Korruptionshandlung auf Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bewusst geplant ist.
Die Struktur betrachtend spricht man auch von situativer Korruption, da es um einmalige Zahlungen in geringer Summe geht (z.B. Beschleunigung der Passkontrolle; Bestechungsversuch von Verkehrsteilnehmern um einer Strafe zu entgehen).
Im Bundeslagebild Korruption ging es 2014 lediglich bei zwei Prozent aller in Deutschland aktenkundig gewordenen Fälle um situative Korruption, in 98 Prozent dagegen um strukturelle Korruption. Im Jahr 2015 beläuft sich der Anteil registrierter struktureller Korruption auf rund 85 Prozent wohingegen der Anteil situativer Korruption rund 15 Prozent betrug.
- 160 Die Thematisierung und Problematisierung in der Öffentlichkeit soll insbesondere den alltäglichen Korrumpierungsversuchen Einhalt gebieten.
- 161 **Im Bereich der öffentlichen Verwaltung, speziell in der Stadt Halle, gibt es Antikorruptionsrichtlinien, die für die Mitarbeiter der Verwaltung Grenzen, Gebote und Verbote aufzeigen.**
Unter dem Aspekt der gebotenen Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sind allen Beschäftigten regelmäßig die Inhalte der geltenden Normen zu veranschaulichen.

II. Zusammenarbeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung Halle im Rahmen der Korruptionsprävention

- 162 Die Vortragsreihe „Finger in die Wunde – Korruption in Deutschland“ stellte 2004 den Beginn einer engen Zusammenarbeit des FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) zunächst mit dem Institut für Politikwissenschaft und heute mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dar. Danach wurde 2005 eine Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen, die sich einmal jährlich ausgewählten Themen in Sachen Korruptionsprävention widmet. Interessierte aus der Privatwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, die breite Öffentlichkeit und Studierende werden ausdrücklich aufgefordert, mit eigens eingeladenen fachkundigen Vortragenden zu diskutieren.
- 163 Bisher standen die nachfolgend aufgeführten Themen zur Diskussion:

- 2005 „Innovative Finanzierung oder Weg in die Abhängigkeit? – Eine kritische Debatte über Sponsoring und Korruption“
- 2006 „Der mühsame Kampf von OLAF gegen Betrug und Korruption in der EU“
- 2007 „Die gläserne Verwaltung – Datenschutz versus Informationsfreiheit“
- 2008 „Geschmiert, gedopt, gekauft – Geht`s auch sauber im Sport?“
- 2009 „Welche Bedeutung hat das internationale Korruptionsranking für die politische Arbeit in Sachsen-Anhalt?“
- 2010 „Korruptionsprävention in Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung“
- 2012 „Korruption und Korruptionsprävention im internationalen Investitionsschutzrecht“
- 2011 „Gesundheitsmarkt – Transparenz im Umgang mit öffentlichen Ressourcen“
- 2013 „Korruption und Korruptionsbekämpfung in der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit“
- 2014 „Compliance in der Wirtschaft“
- 2016 „Lobbyismus in Deutschland“

- 164 **Den Veranstaltern ist es hierbei ein besonderes Anliegen, einen Beitrag zur gesellschaftspolitischen Sensibilisierung für korruptive Strukturen und mögliche Präventionsmaßnahmen zu leisten.**

III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.

- 165 Als korporatives kommunales Mitglied vertritt der FB Rechnungsprüfung die Stadt Halle in der Arbeitsgruppe Kommunen bei Transparency International Deutschland e.V.. Das jährliche Meeting der korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency Deutschland fand im Januar 2016 in Potsdam statt. Im Mittelpunkt der Beratungen stand schwerpunktmäßig die Entwicklung von Gefährdungsatlanen. Kontrovers wurde dabei diskutiert, ob eine einheitliche Matrix besonders gefährdeter Aufgabenbereiche für Kommunen entwickelt werden könnte.
- 166 **Neben der Befassung mit aktuellen Themen im Rahmen der Korruptionsprävention werden die Arbeitstreffen regelmäßig auch als Plattform für einen Erfahrungsaustausch genutzt.**

IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger – Vorlage : V/2011/09524

- 167 Der Stadtrat forderte die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratssitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency International Deutschland e.V. erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 168 Transparency International nahm die im Jahr 2014 verschärfte Regelung des § 108e StGB zum Anlass, darauf hinzuwirken, dass auch Kommunen einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Vertretung erlassen.
- 169 **In Umsetzung des o.g. Beschlusses ist die Stadtverwaltung derzeit mit der Erarbeitung eines neuen Entwurfes eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger befasst.**

V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

- 170 Alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung sind **gemäß § 5 der VV 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption** verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über den Inhalt der VV 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu belehren.
Für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Nachweis über die durchgeführten Belehrungen zur Verwaltungsvorschrift nach Aufforderung gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung durch 11 Verwaltungseinheiten von insgesamt 33 Verwaltungseinheiten nicht erbracht. Dabei handelt es sich unter anderem um Bereiche der Verwaltung, bei denen **aufgrund Ihrer Aufgabenstellung ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht und die zudem eine hohe Beschäftigtenzahl aufzuweisen haben.**
- 171 In Anbetracht der Auswertungsergebnisse bleibt seitens der Verwaltung erneut die stringente Umsetzung der Vorschriften der VV 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu fordern.
- 172 **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung durchzuführen sind, entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

VI. Jobrotation

- 173 Jobrotation per se bezeichnet einen gelenkten Arbeitsplatzwechsel. Jobrotation ist unter Korruptionsgesichtspunkten ein anerkanntes Verfahren und zielt insbesondere auf die Herauslösung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrem vertrauten Aufgaben- und Arbeitsumfeld ab, um das Risiko kriminellen Verhaltens zu minimieren.
- 174 Gemäß § 8 der VV 06/2012 sind in der Stadtverwaltung Halle Jobrotationen in sensiblen Arbeitsbereichen grundsätzlich im 3-Jahresrhythmus vorzunehmen. Unregelmäßig stattfindende Umsetzungen bzw. Neubesetzungen werden dabei gleichzeitig als Korruptionsvorbeugungsmaßnahmen angesehen, auch wenn letztendlich andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.
- 175 **Nach Darstellung des FB Personal wurden im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 215 verwaltungsinterne Umsetzungen realisiert. Ebenso korruptionshemmend wirkten die vorgenommenen 135 externen Einstellungen. Insgesamt konnten damit auch 32 Führungspositionen neu besetzt werden.**

VII. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

- 176 Die Stadt Halle hat mit der VV 14/2013 vom Oktober 2013 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Gem. Runderlass des Ministeriums des Innern – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mätzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 05.03.2012 (MBI. LSA Nr. 9/2012) – geregelt.

- 177 Hiernach trägt Sponsoring in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden. Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden. Ebenso ist Sponsoring gegenüber der Öffentlichkeit im Interesse der Transparenz darzulegen.
- 178 Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 wurde die Stadtverwaltung zudem beauftragt, in einem jährlichen Bericht entsprechende Einzelaufstellungen über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in geeigneter Form zu veröffentlichen. Neben den Angaben des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung, soll auch die Angabe des Gebers namentlich sowie die Gegenleistung der Stadt aufgeführt werden.
- 179 Im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2016 werden in einer Sponsoringübersicht Erträge in Höhe von 111.928,02 EUR und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 111.927,52 EUR aus Sponsoringleistungen ausgewiesen. Zudem ist dem Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2016 unter Punkt 9.1.7 – Aufstellung über die erhaltenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen – unter c.) die Aufstellung über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR im Haushaltsjahr 2016 zu entnehmen.
- 180 **Die in dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt getroffenen speziellen Regelungen zur Einwerbung und der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen des § 99 Abs. 6 finden nunmehr Beachtung in der VV 10/2016 Regelung zur Annahme und Bewirtschaftung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (unentgeltlicher Erwerb) in der Stadtverwaltung Halle (Saale) und deren Eigenbetrieben.**

VIII. Informationszugangsgesetz

- 181 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen. Gemäß § 15 IZG LSA waren die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung zu überprüfen. Hierzu waren jährlich die Anzahl der gestellten Anträge und ihre Behandlung nach IZG an die Landesregierung zu melden. Die Ergebnisse wurden im Jahr 2015 öffentlich kommuniziert.
In Auswertung der Auswirkungen des IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) war für die Jahre 2009 bis 2015 ein konstant niedriges Informationsbegehren zu verzeichnen.
- 182 Die Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem IZG LSA für die Stadt Halle (Saale) sehen im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 01/ 2009 die Bearbeitung der Anträge sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren durch das zuständige Amt vor, wobei der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei der Anwendung des IZG LSA übertragen bekommen hat.

- 183 **Um auch in Zukunft eine Auswertung des Informationsbegehrens nach dem IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) vornehmen zu können, empfiehlt die Rechnungsprüfung weiterhin eine jährliche Evaluation in Verantwortung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Halle (Saale) vorzunehmen. Die Verwaltungsvorschrift bleibt dahingehend zu ergänzen.**

E. Zusammenfassung

- 184 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2016 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 185 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend und wurden deshalb als Information für den Stadtrat zur Verfügung gestellt. Zudem dienten sie der Dokumentation der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2016.

Halle (Saale), 30. Mai 2017

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter

Anlage

Anordnung der Visakontrolle ab Mai 2016

FB	PSP	Bezeichnung	Betrag	seit
10	8.11 110001	Erwerb Hardware, Erwerb Lizenzen	> 5.000,00 EUR	05/2016
10	1.11110 (SK 54310910)	Projektleistungen DV	> 5.000,00 EUR	05/2016
24	8.28105010	Neubau Planetarium	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.42401019	Sporthalle Am Steg	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108046	Saline - Saalhornmagazin	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108047	Saline - Großsiedehalle	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.51108014	Druckereigebäude Stadtmuseum	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.1 1127013	Pferderennbahn	> 0,00 EUR	05/2016
61	1.51108.03	Denkmalschutz-Programm	> 0,00 EUR	05/2016
66	7.660074	HES, 4. BA	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101023	Brücke Franckeplatz	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101055	Gimritzer Damm	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101081	Ufermauer MMZ	> 0,00 EUR	05/2016
66	8.54101046	Talstraße	> 0,00 EUR	05/2016
24	8.11127012	HW 192 Peißnitzhaus	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.42101014	HW 195 Nachwuchsleistungszentrum HFC	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.22101013	STARK III FÖS C.-Schorlemmer-Ring	> 0,00 EUR	08/2016
24	8.21701018	Neues städtisches Gymnasium	> 0,00 EUR	08/2016